

Anlage 1 zu TOP 45.

Entwurf 11. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weise ich Sie darauf hin, dass die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein den Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach § 5 Abs. 6 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein („SatzZV-SSH“) zum zweiten Stellvertreter des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes wählen soll.

Diese Bestimmung normiert eine Wahlpflicht für den Regelfall und gestattet eine Abweichung nur in bedeutsamen, außergewöhnlichen Fällen. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn im Zeitpunkt der Wahl kein Hauptverwaltungsbeamter amtiert. Politische Erwägungen dürfen keinen Vorrang haben. Wird der Oberbürgermeister dementsprechend gewählt, muss ihn die Stadt Neumünster nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 Nr. 2 lit d) i.V.m. Hs 2. SatzZV-SSH als Mitglied des Verwaltungsrates vorschlagen.

Aufgrund der Soll-Vorschrift des § 5 Abs. 6 SatzZV-SSH ergibt sich aus heutiger Sicht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Wahl des Oberbürgermeister der Stadt Neumünster zum zweiten Stellvertreter des Verbandsvorstehers und damit einer Rechtswidrigkeit des hier beantragten Vorschlages der Ratsversammlung.

Ich rege daher an, den Beschluss entsprechend der Vorlage der Verwaltung zu fassen oder auf einen Zeitpunkt nach der Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter zu vertagen. Sollte dies nicht erfolgen, erwäge ich, gegen den Beschluss vorsorglich nach § 43 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein („GO-SH“) Widerspruch einzulegen und diesen erst nach der Wahl des zweiten Stellvertreters der Zweckverbandsversammlung für den Fall zurückzunehmen, dass sich der Beschluss im Nachhinein als rechtmäßig erweisen sollte. Mein Widerspruch hätte nach § 43 Abs. 2 Satz 3, Hs. 2 GO-SH aufschiebende Wirkung.